

## **Intervention des FÖD Auswärtige Angelegenheiten im Falle einer internationalen Kindesentführung**

Wenn (ein) Kind(er) von einem Elternteil in ein Land entführt wird (werden), das nicht Mitglied eines internationalen oder multilateralen Übereinkommens in dieser Angelegenheit ist, ist der FÖD Auswärtige Angelegenheiten zuständig. Bei diesen internationalen Abkommen handelt es sich hauptsächlich um das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, das innerhalb der EU durch die Brüssel-IIa-Verordnung ergänzt wird, oder um die bilateralen Verträge mit Marokko und Tunesien.

Dann wird der diplomatische Weg über die örtlichen diplomatischen und konsularischen Vertretungen Belgiens beschritten. Sobald das Kind gefunden ist, versuchen die Konsularbeamten, mit dem entführenden Elternteil in Kontakt zu treten. Erlaubt dieser ihnen, das Kind zu sehen, geben sie Auskunft über seinen Gesundheitszustand, sein Lebensumfeld, den Schulbesuch usw.

Bleiben die Versuche einer gütlichen Einigung erfolglos, kann die Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden beantragt werden, um eine Vereinbarung mit dem entführenden Elternteil zu treffen, Informationen über das Kind zu erhalten und gegebenenfalls für sein Wohlergehen zu sorgen. Der FÖD Auswärtige Angelegenheiten fördert vor allem die Entwicklung alternativer Konfliktlösungen, wie die internationale Familienmediation.

Wenn die Umstände zur Rückführung des Kindes führen, sei es freiwillig oder aufgrund eines Gerichtsbeschlusses, kann der FÖD Auswärtige Angelegenheiten praktische Maßnahmen ergreifen, um die Rückführung und die Aufnahme des Kindes nach seiner Rückkehr zu organisieren. Wenn die Eltern eine Vereinbarung über die Organisation von Besuchen des Elternteils/Opfers vor Ort oder des Kindes in Belgien treffen, kann der FÖD Auswärtige Angelegenheiten auch an der Durchführung dieser Besuche teilnehmen. Solche regelmäßigen Besuche sind sehr wichtig, da sie die Aufrechterhaltung einer Beziehung zwischen dem Kind/den Kindern und dem Elternteil, der das Opfer ist, ermöglichen und somit erhebliche psychologische Schäden für die Kinder begrenzen.

Der FÖD Auswärtige Angelegenheiten spielt auch eine wichtige unterstützende Rolle für den antragstellenden Elternteil und hilft ihm, bestimmte Schritte zu unternehmen, um die Beziehung zu seinem Kind/ seinen Kindern wieder aufzunehmen. So kann er ihm beispielsweise die Daten von Anwälten vor Ort mitteilen und die Entwicklung der im Ausland eingereichten Verfahren verfolgen. Für Informationen über rechtliche, verwaltungstechnische oder sonstige Schritte wendet sich das Elternteil/Opfer an die föderale Kontaktstelle für internationale Kindesentführungen ([Internationale Kindesentführung – Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz](#)). Die föderale Kontaktstelle beherbergt auch die belgische Zentralbehörde, die für die Anwendung internationaler Verträge in der oben genannten Angelegenheit, d.h. internationale Kindesentführung in einen Vertragsstaat, zuständig ist.

### **Angaben der Abteilung *Kindesentführungen* des FÖD Auswärtige Angelegenheiten:**

Föderaler Öffentlicher Dienst Auswärtige Angelegenheiten

Generaldirektion für konsularische Angelegenheiten

Dienststelle Internationale Justizielle Zusammenarbeit

Karmelietenstraat 15 - 1000 Brüssel

Tel.: 02/501.81.11 - Fax: 02/513.55.47 - Mail: [C1mail@diplobel.fed.be](mailto:C1mail@diplobel.fed.be)